

**WILLKOMMEN.
WELCOME.
BIENVENUE.
BONN.**

Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird/ist? nachhaltig



**STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.**

Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird nachhaltig

Rechtliche Rahmenbedingungen und
wirtschaftliche Notwendigkeit

- ökofaire Beschaffung als Instrument
der öffentlichen Hand

Handlungsleitfaden des Deutschen Städtetages

19. März 2010, Münster, Stadtweinhaus

Städt. VR Christoph Bartscher

Stv. Leiter des Liegenschaftsamtes der Stadt Bonn

Leiter des Zentralen Vergabeservice

Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird nachhaltig

Übersicht

01 Einleitung

02 Ansatz der Publikation - Inhaltsübersicht

03 Allgemeines

04 Rechtliche Grundlagen

05 Umsetzung des neuen Rechts in die Praxis

06 Fallbeispiele

07 Standardinitiativen, Zertifizierungen, Labels

08 Einführung und Sensibilisierung der Beteiligten

09 Ökologische Beschaffung

10 Aktuelles

11 Hinweis

Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird nachhaltig

01

Einleitung

Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht

Hinweise für die kommunale Praxis

Herausgegeben vom Deutschen Städtetag in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung



Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird nachhaltig

02

Ansatz der
Publikation -
Inhaltsübersicht

Arbeitshilfe für die Praxis

Berücksichtigt alle sozialen Belange nicht nur
IAO-Kernarbeitsnormen

Erster Einstieg in eine neue Rechtssituation

Empfehlung

Praxisbewährung steht noch aus

Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird nachhaltig

02

Ansatz der
Publikation -
Inhaltsübersicht

Allgemeines

Rechtliche Grundlagen

Praktische Umsetzung

Fallbeispiele

Exkurs: Standardinitiativen, Zertifizierungen und Labels

Einführung und Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter

Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird nachhaltig

03

Allgemeines

Ziel des Leitfadens

Erster Ansatz einer praxisorientierte Unterstützung

Vergaberecht stärkt soziale Aspekte

Forderungen nach Einbindung von Sekundärziele sind im Vergaberecht nicht Neues:

Frauenförderung, Langzeitarbeitslose, Auszubildende, Mittelstandförderung etc.

Sozialstandards im Welthandel

Berücksichtigung der IAO-Kernarbeitsnormen

Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird nachhaltig

Die Rechtsprechung des EuGH

Beentjes -1988, (Richtlinien nicht abschließend, zusätzliche Bedingungen erlaubt, wenn nicht diskriminierend)

Concordia Bus Finland – 2002 (Umweltkriterien zulässig, wenn Auftragsbezug gegeben, im Leistungsverzeichnis oder Bekanntmachung genannt und nicht diskriminierend)

Wienstrom – 2003 (Fortsetzung der Concordia-Rechtsprechung, Auftraggeber ist auch bei der Gewichtung frei, allerdings muss Gewichtung nachvollziehbar sein)

Rüffert – 2008 (Einhaltung Mindestlohn, ja aber nur im Rahmen der Entsenderichtlinie, Landesvergabegesetz, dass sich nur an öffentl. AG richtet reicht nicht aus.)

04

Rechtliche
Grundlagen

Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird nachhaltig

04

Rechtliche
Grundlagen

EG-Vergaberichtlinien

Aufnahme sozialer und umweltbezogener Kriterien in
Artikel 26 der Richtlinie 2004/18/EG und
Artikel 38 der Richtlinie 2004/17/EG

Umsetzung ins deutsche Recht

Umsetzung im Gesetz zur Modernisierung des
Vergaberechts vom 20. April 2009 im § 97 Abs. 4 GWB

Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird nachhaltig

04

Rechtliche
Grundlagen

Grundsätze der Auftragsvergabe

Beschaffung im **Wettbewerb** und im Wege **transparenter** Vergabeverfahren (§ 97 Abs. 1 GWB)

Grundsatz der **Gleichbehandlung** aller Teilnehmer am Vergabeverfahren (§ 97 Abs. 2 GWB)

Berücksichtigung **mittelständischer** Interessen (vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose), § 97 Abs. 3 GWB

Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird nachhaltig

04

Rechtliche
Grundlagen

§ 97 Abs. 4 GWB Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige sowie **gesetzestreue** und zuverlässige Unternehmen vergeben.

Für die Auftragsausführung können **zusätzliche** Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, **die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.**

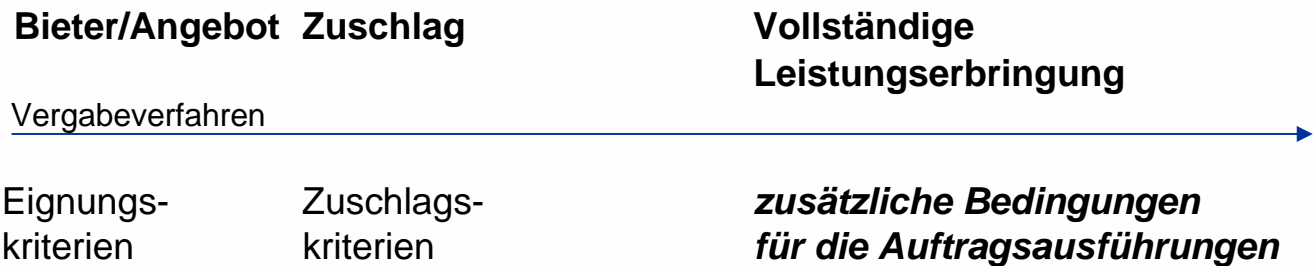
Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.

Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird nachhaltig

04

Rechtliche
Grundlagen



Achtung: Gesetzestreue (§ 97 Abs. 4 S. 1 GWB)
richtet sich nur an den Bieter, Lieferketten etc werden nicht erfasst.

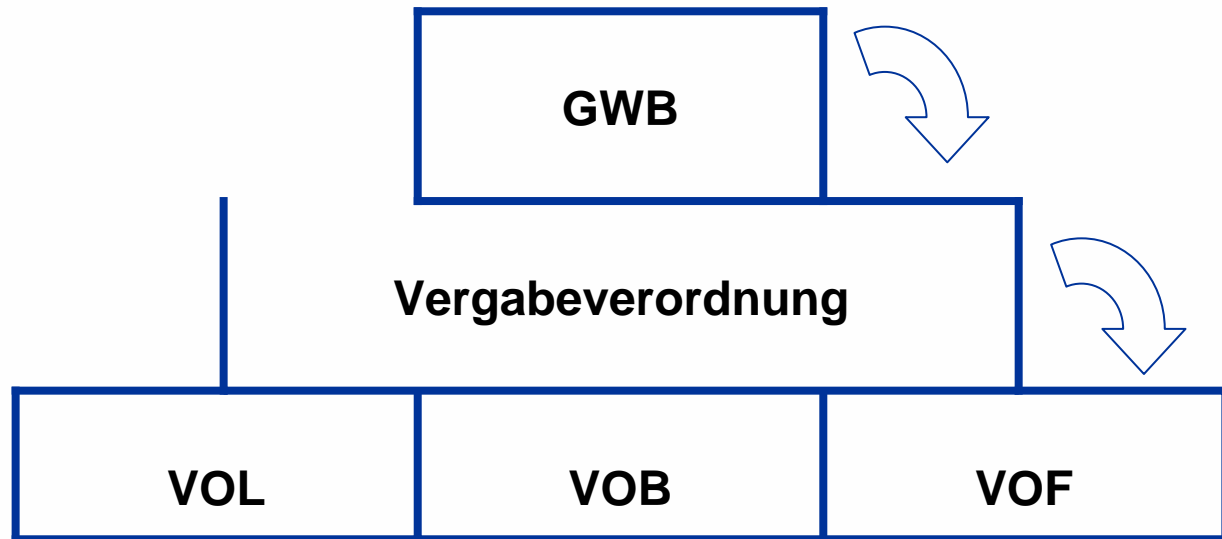
Bedingungen für die Auftragsausführung müssen im Leistungsverzeichnis formuliert werden. (§ 97 Abs. 4 S. 2 GWB)

Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird nachhaltig

04

Rechtliche
Grundlagen



Kaskadenprinzip

Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird nachhaltig

04

Rechtliche
Grundlagen

Oberhalb der Schwellenwerte nach § 2 VgV
Wettbewerbsrecht

(GWB i. V. m. VgV und Vergabe- und Vertragsordnungen)

Baufträge 4,845 Mio € sonstige Aufträge 193.000 €

Unterhalb der Schwellenwerte nach § 2 VgV
Haushaltsrecht
(HgrG, BHO, LHO, GemHVO,
Vergabe- und Vertragsordnungen VOB/VOL)

Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird nachhaltig

04

Rechtliche
Grundlagen

Berücksichtigung der sozialen Kriterien im Vergabeverfahren

Unterhalb der Schwellenwerte keine Regelungen,
aber Grundsatz der Vertragsfreiheit

Möglichkeiten des § 97 Abs. 4 GWB gelten auch
unterhalb der Schwelle

Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
versus sozialer Kriterien

Berücksichtigung der sozialen Kriterien schafft fairen
Wettbewerb

Vorwurf: Beschaffung wird automatisch teurer

⇒ man darf nur Gleiches mit Gleichem vergleichen

Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird nachhaltig

04

Rechtliche
Grundlagen

öffentliche Ausschreibung (§§ 3 Nr. 2 VOB/A, VOL/A)

grundsätzlich vorgeschrieben (s. § 101 Abs. 5 GWB)

Zielgruppe: unbeschränkte Zahl an Teilnehmern

beschränkte Ausschreibung (§§ 3 Nr. 3 VOB/A, VOL/A)

Zielgruppe: ausgewählter Bewerberkreis

freihändige Vergabe (§§ 3 Nr. 4 VOB/A, VOL/A)

*Zielgruppe: ein ausgewählter Bewerber, ggf. nach
Verhandlung mit mehreren Bietern.*

Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird nachhaltig

05

Umsetzung des
neuen Rechts in die
Praxis

Vergabep Praxis, worüber reden wir denn?

Bonner Zahlen:

Im Jahr ca. 20.000 Beschaffungsvorgänge

davon öffentliche Ausschreibungen (ab 50.000 €) ca. 200

beschränkte Ausschreibungen (10.000 – 50.000 €) ca. 450

freihändige Vergaben (tlw. mit Angebotseinziehungen)

über 19.000

Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird nachhaltig

05

Umsetzung des
neuen Rechts in die
Praxis

Vorbereitung der Vertragsunterlagen

Leistungsbeschreibung als zentraler Ansatzpunkt, um soziale Kriterien zu definieren

- soziale Anforderungen an den Leistungsgegenstand
- neu: zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags

Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird nachhaltig

05

Umsetzung des
neuen Rechts in die
Praxis

Vorbereitung der Vertragsunterlagen

Zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags

- Einsatz von Langzeitarbeitslosen bei der Auftragsausführung
- Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitslosen
(§ 262 SGB III – Vergabe-ABM)
- Beschäftigung von Frauen und Männern zu gleichen Teilen
bei der Auftragsausführung
- Berücksichtigung der IAO-Kernarbeitsnormen

Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird nachhaltig

05

Umsetzung des
neuen Rechts in die
Praxis

Durchsetzung der Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen der IAO

Berücksichtigung der IAO-Kernarbeitsnormen ist durch
Gesetzgeber auf EG und Bundesebene eindeutig als
zulässig erachtet (siehe auch Begründungen und Begleittexte)

Aufnahme einer IAO-Klausel als allgemeine Vertragsklausel
zulässig.

Oberhalb der Schwellenwerte verpflichtend auch als Teil der
Leistungsbeschreibung!

Anforderung an die Auftragsausführung

Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird nachhaltig

05

Umsetzung des
neuen Rechts in die
Praxis

Die Grundprinzipien der ILO

Vier Grundprinzipien bestimmen

Selbstverständnis und Handeln der ILO:

Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Beseitigung der Zwangsarbeit

Abschaffung der Kinderarbeit

Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird nachhaltig

05

Umsetzung des
neuen Rechts in die
Praxis

Diese Grundprinzipien haben in acht Übereinkommen, die auch als Kernarbeitsnormen bezeichnet werden, ihre konkrete Ausgestaltung erfahren:

[Übereinkommen 87](#) - Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948

[Übereinkommen 98](#) - Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949

[Übereinkommen 29](#) - Zwangsarbeit, 1930

[Übereinkommen 105](#) - Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957

[Übereinkommen 100](#) - Gleichheit des Entgelts, 1951

[Übereinkommen 111](#) - Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958

[Übereinkommen 138](#) - Mindestalter, 1973

[Übereinkommen 182](#) - Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird nachhaltig

05

Umsetzung des
neuen Rechts in die
Praxis

Durchsetzung der Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen der IAO

Nachweise/Siegel/Label

Sofern es sich um „gefährdete Bereiche“ handelt, kann man mit dem Angebot eine entsprechende Erklärung mit der Vorlage von Siegeln etc. fordern.

Die zugesagten Siegel sind bei Lieferung zu verifizieren.

Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird nachhaltig

06

Fallbeispiele

Grundsätzlich: Die Berücksichtigung der IAO-Kernarbeitsnormen sollte nicht „blind“ gefordert werden.

Gezielte Marktsondierung kraft eigener Kenntnis bzw. Markterkundung über Teilnahmewettbewerb

Sind grundsätzlich Siegel für das Produkt verfügbar?

Auftragsbezug im Leistungsverzeichnis herstellen.

Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird nachhaltig

06

Fallbeispiele

Lieferung von Fußbällen (freihändige Vergabe VOL/A)

Dienstkleidung für die Feuerwehr (beschränkte Ausschreibung VOL/A)

Pflasterarbeiten (öffentliche Ausschreibung VOB/A)

Rahmenvertrag für Arbeitsplatz-Computern (nichtoffenes Verfahren VOL/A)

Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird nachhaltig

06

Fallbeispiele

§ X Beachtung der Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen der IAO (Musterklausel)

- (1) Einhaltung der Grundprinzipien
- (2) Auftragnehmer und Unterauftragnehmer sind insbesondere verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die entsprechenden Kernarbeitsnormen der IAO in nationales Recht umgesetzt worden sind; Maßgeblich sind dabei die Vorschriften des Landes, in dem der Auftragnehmer oder seine Unterauftragnehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Ggf. Regelungen mit gleicher Zielsetzung

Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird nachhaltig

06

Fallbeispiele

(3) Bei Sachlieferungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, nur solche Waren zu liefern, bei deren Herstellung die in Absatz 1 erwähnten Rechte und Prinzipien sowie die in Absatz 2 erwähnten Vorschriften eingehalten wurden.

Herstellung in diesem Sinne umfasst die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung und alle folgenden Be- und Verarbeitungen. Wesentlich ist eine Be- oder Verarbeitung dann, wenn sie nach dem Zollrecht der EU den Ursprung der Ware in dem betreffenden Land begründet.

(4) Vertragsstrafenregelung

Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird nachhaltig

07

Standardinitiativen,
Zertifizierungen,
Labels

Standard

Anforderungen an Betrieb, Kontrollstellen und an die Überprüfung der Kontrollstellen

Konformitätsprüfung

Überprüfung der Einhaltung der Standards
Stichworte: Verifizierung, Rückverfolgbarkeit,
Zertifizierung, Akkreditierung

Governancesystem (Steuerungssystem)

Überarbeitung/Überprüfung des Systems (Zieldefinition/ -
erreichung)

Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird nachhaltig

08

Einführung und
Sensibilisierung der
Beteiligten in das
Thema

Information der Kolleginnen und Kollegen

Welche Produkte und Dienstleistungen sind betroffen?

Wo sind die konkreten Defizite?

Allg. Bieterinformation im Vorfeld ohne konkreten
Beschaffungsbezug

begleitende Öffentlichkeitsarbeit
(Bürger, Wirtschaft und Politik)

Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird nachhaltig

09

Ökologische
Beschaffung

Landeserlass betr. die Berücksichtigung des
Umweltschutzes bei der Vergabe öffentlicher
Aufträge

Landeserlass betr. die baupolitischen Ziele des
Landes NRW

Landeserlass betr. umweltschonendes Bauen

Ratsbeschluss zum Verzicht auf
umweltschädliche
Materialien bei städtischen Bau- und
Unterhaltungsmaßnahmen

Nachhaltige Beschaffung (Anlage zur
Vergabedienstanweisung)

Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird nachhaltig

10

Aktuelles

Förmliches Verfahren der EU-Kommission gegen die Niederlande, in dem die Art der Verwendung von Fairtrade-Siegeln in einem konkreten Fall (Lieferung und Bewirtschaftung von Kaffeeautomaten) kritisch gesehen wird:

Es wird aus Transparenzgründen gefordert, nicht nur die Zulässigkeit vergleichbarer Siegel vorzusehen, *sondern auch die Kriterien zu benennen, die für die Vergleichbarkeit relevant sind.*

Verwendung eines Siegels als Zuschlagskriterium (hier: beim Vorhandensein des Siegels zusätzliche Punkte) ist unzulässig

Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird nachhaltig

10

Aktuelles

Beschlussvorlage für den Bonner Stadtrat:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Sinne einer nachhaltigen Beschaffungspolitik ihre Bemühungen fortzusetzen, soziale Belange bei der städtischen Auftragsvergabe zu berücksichtigen.

Der Ratsbeschluss vom 08.07.2004 zur Vermeidung des Kaufs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit wird insoweit dahingehend fortentwickelt, dass die Einhaltung aller Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen der IAO (Internationale Arbeitsorganisation) von städtischen Auftragnehmern im Rahmen der Auftragsausführung wie folgt gefordert wird:

Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird nachhaltig

10

Aktuelles

In den Produktbereichen, in denen einerseits eine Sorge besteht, dass Kernarbeitsnormen nicht eingehalten werden und *andererseits überprüfbare Nachweise zur Einhaltung grundsätzlich erbracht werden können*, werden die Vergabe- und Vertragsunterlagen um eine entsprechende Klausel ergänzt. Des Weiteren wird ggf. eine zusätzliche Eigenerklärung im Angebotsverfahren gefordert. In diesen Fällen sind mit der Auftragsausführung entsprechende Nachweise vorzulegen.

Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird nachhaltig

10

Aktuelles

Forderungen aus der Politik:

Erklärungen auch fordern, wenn keine Siegel verfügbar

Anwendung des Kodex der Business Social Compliance Initiative (BSCI), der die Arbeitsstunden/Woche auf 48 + 12 Überstunden beschränkt, (entsprechend der IAO-Konvention 1 und 14) und Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (IAO Konvention 155 und IAO Empfehlungen 164, 190) vorschreibt. Sie verlangt in o.g. Eigenerklärung außerdem die Zusicherung Existenz sichernder Löhne in der Verwertungskette der von ihr beschafften Produkte und Dienstleistungen.

Diese Forderungen sind nicht vom Vergaberecht abgedeckt!

Fair geht vor!

Öffentliche Beschaffung wird nachhaltig

11

Hinweis

<http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/schwerpunkte/fachinfos/2009/13.pdf>

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!

**DANKE.
THANK YOU.
MERCI.
BONN.**